

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarG)

A Problem und Ziel

Nach der Vereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung für die 5. Legislaturperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern vom 6. November 2006 (Koalitionsvereinbarung) zählen der Opferschutz (Koalitionsvereinbarung Ziffer 313) und die Verhinderung von Wiederholungstaten (Koalitionsvereinbarung Ziffer 314) zu den zentralen rechtspolitischen Zielen der Landesregierung.

In Ziffer 314 der Vereinbarung heißt es:

„Die Verhinderung von Wiederholungstaten ist oberstes Ziel im Strafvollzug. Dazu wird die Diagnostik, Betreuung und Behandlung von Gefangenen auf der Grundlage des bundesweit einmaligen Diagnostikzentrums weiter verbessert. Die Evaluierung der Sozialtherapie hat gezeigt, dass deren Kapazität zu konzentrieren und zu verstärken ist. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die sozialtherapeutische Betreuung auch auf Jugendliche ausgedehnt werden kann. Die Zusammenfassung der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht zu einer leistungsfähigen Einheit, den Sozialen Diensten der Justiz, hat für eine bessere Koordination gesorgt. Bei der Führungsaufsicht werden derzeit die gesetzlichen Eingriffsbefugnisse verbessert. Daran anschließend müssen Führungsaufsicht und Bewährungshilfe in die Lage versetzt werden, bei entlassenen Strafgefangenen mit besonders hohem Gefährdungspotential die Kontrolldichte zu erhöhen.“

Der Gesetzentwurf verfolgt im Interesse einer effizienteren Gestaltung der staatlichen ambulanten Straffälligenarbeit zum einen das Ziel, die Aufgaben der Führungsaufsicht in einer Führungsaufsichtsstelle zu konzentrieren, und zum anderen die - zukünftig zentrale - Führungsaufsichtsstelle mit den Sozialen Diensten der Justiz sowie der Forensischen Ambulanz zu einer leistungsstarken Organisationseinheit der ambulanten Straffälligenarbeit zusammenzuführen. Dadurch soll das Zusammenwirken der drei Bereiche auf der Grundlage spezifischer Kooperationsstandards intensiviert werden. Informationsverluste werden verringert und die Kontrolldichte gegenüber den Probanden erhöht. Die Vereinigung der drei tragenden Säulen ambulanter Straffälligenarbeit unter dem Dach einer Behörde bedeutet bereits strukturell eine Bündelung der fachlichen Kompetenz. Bereichsspezifische Maßnahmen und Konzepte können angesichts schlanker Hierarchien in den jeweils anderen Bereichen ohne Reibungsverluste schnell und zielgerichtet nutzbar gemacht werden. Der Transfer fachlich-inhaltlicher Erkenntnisse zwischen den drei Bereichen und die Vereinheitlichung von Herangehensweisen ist gewährleistet. Damit wird insgesamt eine Steigerung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erreicht.

Im Ergebnis trägt das Gesetzesvorhaben dem Sicherheits- und Schutzbedürfnis der Bevölkerung in besonderem Maße Rechnung, indem es einen entscheidenden Beitrag zur Verhinderung von Rückfalltaten leistet.

Hinzu kommt, dass mit dem Landesamt auf Seiten der Justiz ein zentraler Kooperationspartner für die Polizeibehörden im Rahmen des gemeinsamen Überwachungskonzepts für optimierte Kontrolle und Sicherheit („FoKuS“) zur Verfügung steht. Anfang April 2010 ist „FoKuS“ durch eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innen- und Justizministeriums in die Praxis eingeführt worden (AmtsBl. M-V S. 138). Das Konzept verfolgt das Ziel, rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraffällige, die unter Führungsaufsicht stehen, durch ein intensives Zusammenwirken zwischen den Justiz- und Polizeibehörden zu überwachen.

B Lösung

Der Gesetzentwurf folgt dem landesorganisationsrechtlichen Leitgedanken der gebündelten Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, indem die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz, der Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten und der Forensischen Ambulanz in einem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar) gebündelt und einer effizienten Aufgabenerfüllung „aus einer Hand“ zugeführt werden.

Mit der Zusammenführung der Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz, der Forensischen Ambulanz und der Führungsaufsichtsstelle innerhalb einer oberen Landesbehörde wird das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit weiterentwickelt und in organisatorisch-struktureller Hinsicht vollendet. Damit nimmt Mecklenburg-Vorpommern eine Vorreiterstellung in der kriminalpolitischen Reformdebatte ein. Der überwiegende Teil der Bundesländer hat entweder die traditionelle Ressortierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe bei den Landgerichten beibehalten oder die Sozialen Dienste der Justiz/Justizsozialarbeit bei ihren Oberlandesgerichten konzentriert. Die Anbindung der Führungsaufsichtsstellen anderer Länder stellt sich noch uneinheitlicher dar.

Die Zusammenführung ambulanter justizieller Straffälligenarbeit in einer Behörde schafft deutlich verbesserte Rahmenbedingungen für die Reintegration von Straffälligen in die Gesellschaft, den Schutz der Bevölkerung vor Wiederholungstaten und erhöht damit die Sicherheit der Allgemeinheit.

Die Errichtung von Landesämtern erfolgt in der Regel in Form einer oberen Landesbehörde, die eine gewisse Mindestausstattung im Personalbestand aufzuweisen hat. Dies ist bei der Schaffung des neuen Landesamtes gewährleistet. Ausweislich der Stellenübersicht für 2010 sind bei den Sozialen Diensten der Justiz 104 Stellen aufgeführt. Mit den vier im Doppelhaushalt 2010/2011 vorgesehenen Stellen für die zentrale Führungsaufsichtsstelle und den zwei Stellen in der Forensische Ambulanz für den psychologischen Dienst wird für das Landesamt eine Personalstärke von 110 Stellen erreicht. Damit ist derzeit ein ausreichender Personalbestand gegeben, der auch Vertretungsfälle abdecken kann.

Der Schutz der Bevölkerung vor besonders gefährlichen Straffälligen gebietet es, erkannte Mängel der bisherigen Organisation abzustellen und Optimierungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zielgerichtet wahrzunehmen. Die verfassungsgemäße Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung von Schuld oder Unschuld, sondern auch, sich bereits im Vorwege schützend vor mögliche neue Opfer von Straftaten zu stellen und deren Belange durch optimierte Rückfallprävention zu beachten.

Die Intensität der Führungsaufsicht muss sich daher im Einzelfall an einer sorgfältigen Risikoeinschätzung orientieren. Weisungen müssen auf die individuellen Kontroll- und Behandlungsbedürfnisse der/des Verurteilten hin ausgerichtet sein und gleichzeitig das in den jeweiligen Regionen bestehende Behandlungsangebot in Betracht ziehen. All dies wird durch eine zentrale Steuerung seitens eines Landesamtes ermöglicht.

Die Struktur eines Landesamtes ist danach besonders geeignet, die Zielvorgaben der Regierung aus ihrem Koalitionsvertrag zu erfüllen.

Als Sitz des Landesamtes ist Rostock vorgesehen. Rostock ist unter mehreren Gesichtspunkten ein günstiger Standort für die Errichtung des Landesamtes. Zum einen spricht für diesen die verkehrsgünstige Erreichbarkeit, und zwar sowohl mit dem Kraftfahrzeug als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Zum anderen weisen Rostock und sein Umland die höchste Bevölkerungsdichte im Land auf. Daher wohnt in dieser Region auch ein besonders hoher Anteil der Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht. Diese Probanden werden von den Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfern des Geschäftsbereichs Rostock betreut, dessen Bedienstete möglichst gemeinsam mit den weiteren Bediensteten des Landesamtes in einem Gebäudekomplex untergebracht werden sollen.

Hinzu kommt, dass von den ca. 950 Strafgefangenen im Erwachsenenvollzug, die potenziell als Probanden der Bewährungs- oder Führungsaufsicht in Betracht kommen, aufgrund der Vollstreckungszuständigkeit ca. 750 Gefangene ihre Strafe in den Justizvollzugsanstalten Bützow und Waldeck verbüßen. Sowohl diese beiden Anstalten als auch die Justizvollzugsanstalt Stralsund sowie die Forensischen Kliniken in Rostock und Stralsund sind vom Sitz des geplanten Landesamtes aus zeitlich gut erreichbar.

Letztlich spricht auch die räumliche Nähe zur Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Rostock für diesen Standort. Diese Strafvollstreckungskammer, mit der die künftig in das Landesamt integrierte zentrale Führungsaufsichtsstelle eng zusammenarbeiten wird, ist sowohl für die unter Führungsaufsicht gestellten entlassenen Strafgefangenen aus den Justizvollzugsanstalten Bützow und Waldeck als auch für die aus der Forensischen Klinik Rostock entlassenen Patienten zuständig. Die aus diesen drei Einrichtungen Entlassenen bilden den größten Anteil der unter Führungsaufsicht stehenden Probanden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Sie ergibt sich aus dem organisationsrechtlichen Gesetzesvorbehalt des Artikels 70 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Danach werden Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der öffentlichen Verwaltung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt. Die Einrichtung eines Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit ist mangels einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bislang nicht möglich. Um dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe hinreichend Rechnung zu tragen, enthält das Landesorganisationsgesetz (LOG M-V) die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Landesbehörden. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 LOG M-V ist die neue obere Landesbehörde entweder durch oder aufgrund eines Gesetzes zu errichten.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgabe ohne Vollzugaufwand

Die Stellen für die zunächst in Aussicht genommene Zentrale Führungsaufsichtsstelle sind im Doppelhaushalt 2010/2011 im Kapitel 0905 bereits eingestellt. Im Titel 422.01 ist eine A 16-Stelle für die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Führungsaufsichtsstelle vorgesehen. Die Stelle darf ebenfalls mit einer Richterin/Staatsanwältin oder einem Richter/Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden. Weitere zwei Stellen im gehobenen Dienst und eine Stelle im mittleren Dienst sind vorhanden. Sämtliche Stellen wurden durch Deckung bzw. Übertragung im Einzelplan geschaffen.

Für die Forensische Ambulanz sind zwei Stellen E 14, kw 31. Dezember 2012, im Haushalt eingestellt.

Diese Stellen gehen - ebenso wie die vorhandenen Stellen der Sozialen Dienste der Justiz - mit der Aufgabenübertragung auf das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit über.

Die Ausgaben für die Anmietung und Bewirtschaftung der für die Bediensteten der Zentralen Führungsaufsicht und der Forensischen Ambulanz in Rostock erforderlichen Räumlichkeiten sind ebenfalls bereits in den Haushalt 2010/2011 eingestellt.

Durch die Verlagerung der bisherigen Geschäftsführung der Sozialen Dienste der Justiz von Schwerin nach Rostock entstehen keine zusätzlichen Miet- und Bewirtschaftungskosten. Anstelle der bisher in Schwerin angemieteten Räumlichkeiten werden in Rostock Räumlichkeiten zu vergleichbaren finanziellen Konditionen bereitgestellt.

Im Vergleich zur bisherigen Praxis werden künftig durch die Bediensteten des Landesamtes auch im häuslichen Umfeld der Probanden verstärkt Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten wahrzunehmen sein. Schwerpunktmäßig wird diese Außentätigkeit von zwei Bediensteten der in das Landesamt integrierten zentralen Führungsaufsichtsstelle durchzuführen sein. Dadurch fallen zusätzliche Reisekosten in noch nicht quantifizierbarer Höhe an. Diese Kosten werden im Rahmen der Ansätze des Einzelplans 09 gedeckt.

Die sächliche Ausstattung des Landesamtes ist aus den vorhandenen Beständen des Justizressorts sichergestellt.

2 Vollzugaufwand

Im Rahmen des Vollzuges des Gesetzes werden Kosten für den Umzug der bisherigen Geschäftsführung der Sozialen Dienste der Justiz in Schwerin in das Landesamt nach Rostock anfallen. Diese Kosten werden im Rahmen der Ansätze des Einzelplans 09 gedeckt.

3 Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Die Regelung hat keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

F Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

G Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 29. Oktober 2010

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStrG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 26. Oktober 2010 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.
Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStarG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Errichtung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar)

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums wird eine obere Landesbehörde mit der Bezeichnung „Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit“ (Landesamt) aus folgenden Verwaltungseinheiten gebildet:

1. den Sozialen Diensten der Justiz,
2. den Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten,
3. der Forensischen Ambulanz.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Landesamt nimmt die Aufgaben

1. der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht (Soziale Dienste der Justiz),
2. der Führungsaufsichtsstelle und deren Leitung,
3. der Forensischen Ambulanz

sowie weitere aufgrund von § 4 übertragene Aufgaben wahr.

(2) Das Justizministerium kann dem Landesamt im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze die Durchführung von Programmen zur Förderung der freiwilligen Straffälligenhilfe übertragen.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Landesamt mit Gerichten, Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsanstalten eng zusammen. Die Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten erstreckt sich insbesondere auf die Aufnahme von Straffälligen in den Vollzug und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Das Landesamt berät das Justizministerium und die freien Träger in sozialen Fragen der Straffälligenarbeit und bereitet überörtliche Entscheidungen sowie Regelungen auf diesem Gebiet vor.

§ 3
Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt obliegt dem Justizministerium. Die Weisungsbefugnis des Gerichts nach § 56d Absatz 4 Satz 2 und nach § 68a Absatz 5 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

§ 4
Verordnungsermächtigung

Das Justizministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Sitz des Landesamtes und die Geschäftsbereiche. Es kann dem Landesamt weitere im Zusammenhang mit § 2 Absatz 1 stehende Aufgaben zuzuweisen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Zielsetzung des Entwurfs (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2 GGO II)

Das Vollzugskonzept "Die Zukunft des Justizvollzuges und der Sozialen Dienste der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern" von Juni 2007 beschreibt zur Erreichung seiner Ziele konkrete Maßnahmen. So ist die strukturierte, koordinierte und zielgerichtete Zusammenarbeit der Sozialen Dienste der Justiz und der Justizvollzugseinrichtungen seit dem 1. Oktober 2007 landesweit auf der Grundlage des Konzepts der Integralen Straffälligenarbeit (InStar) umgesetzt worden.

Im Bereich der justiziellen ambulanten Straffälligenarbeit bestehen in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig folgende Einrichtungen nebeneinander:

- Soziale Dienste der Justiz

Die Aufgaben der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sind in Mecklenburg-Vorpommern bereits 1991 zu den Sozialen Diensten der Justiz bei den Landgerichten zusammengeführt worden. Zur Erreichung des Ziels, die Sozialen Dienste der Justiz und den Justizvollzug „unter einem Dach“ zusammenzufassen, wurde 1998 zunächst die Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung des Justizministeriums übertragen.

In einem zweiten Schritt erfolgte die vollständige Herauslösung der Sozialen Dienste der Justiz aus der Organisation der Landgerichte. Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 sind die Sozialen Dienste der Justiz als weitgehend selbständige Organisationseinheit mit einer zentralen fachlichen Leitung (Geschäftsführung) geschaffen worden. Mit der Verselbstständigung der Sozialen Dienste der Justiz sind zugleich haushalts- und personalrechtliche Befugnisse übertragen und damit erste Grundlagen für eine eigenständige Aufgabenwahrnehmung gelegt worden. Zugleich erfolgte die Konzentration der Dienst- und Fachaufsicht in der auch für die Justizvollzugseinrichtungen zuständigen Fachabteilung des Ministeriums. Damit liegt ein großer Teil der ambulanten Straffälligenarbeit (Gerichts-, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht) bei den Sozialen Diensten und der gesamte Bereich der stationären Straffälligenarbeit in „einer Hand“. Nur auf dieser Basis konnte zielgerichtet die enge Verzahnung von ambulanter und stationärer Straffälligenarbeit mit dem Konzept der „Integralen Straffälligenarbeit“ (InStar) seit dem 1. Oktober 2007 erfolgreich in die Praxis umgesetzt werden. Unterhalb der zentralen Geschäftsführung in Schwerin gliedern sich die Sozialen Dienste der Justiz in die Geschäftsbereiche Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund. Die Geschäftsbereiche sind mit den Bezirken der vier Landgerichte identisch.

Die Sozialen Dienste der Justiz arbeiten eng mit den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Führungsaufsichtsstellen und den Justizvollzugseinrichtungen zusammen. Sie nehmen im Wesentlichen die Aufgaben der folgenden Arbeitsgebiete wahr:

- Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe wird aufgrund von Einzelaufträgen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft im Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren tätig. Sie erhebt Daten zur Persönlichkeit, zur Lebenssituation und zum sozialen Umfeld von Angeschuldigten und Verurteilten. Ihre Erkenntnisse dienen der Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung im Straf- und Vollstreckungsverfahren. Die Gerichtshilfe kann auch damit beauftragt werden, im Vollstreckungsverfahren bei der Vermittlung und Überwachung von gemeinnütziger Arbeit mitzuwirken.

- Bewährungshilfe

Wird die/der Verurteilte bereits mit dem Urteil oder nach Teilverbüßung der Strafe unter die Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers gestellt, so ist es einerseits Aufgabe der Bewährungshilfe, der/dem Verurteilten während der Bewährungszeit helfend und betreuend zur Seite zu stehen. Zum anderen ist es aber auch die Aufgabe der Bewährungshilfe, im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der erteilten Auflagen und Weisungen zu überwachen. Im Ergebnis soll durch die Unterstellung erreicht werden, dass die oder der Verurteilte keine neuen Straftaten begeht, so dass die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen werden kann.

- Führungsaufsicht

Der mit der Führungsaufsicht beauftragten Bewährungshilfe kommt zum einen die Aufgabe zu, im Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle die Verurteilte/den Verurteilten zu betreuen und bei der Wiedereingliederung behilflich zu sein. Zum anderen unterstützt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer die Führungsaufsichtsstelle dabei, das Verhalten der Verurteilten oder des Verurteilten und die Erfüllung der erteilten Weisungen zu überwachen. Auch die Führungsaufsicht soll im Ergebnis dazu beitragen, dass die/der Verurteilte keine erneuten Straftaten begeht, sodass die Führungsaufsicht nach Ablauf der Unterstellungszeit aufgehoben werden kann.

- Führungsaufsichtsstellen

Die Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle sind gegenwärtig bei den vier Landgerichten des Landes angesiedelt. Den Präsidenten der Landgerichte und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts obliegt die Dienst- und Fachaufsicht. Damit besteht nur noch für diesen Bereich der ambulanten Dienste der Justiz auf der Aufsichtsebene eine von den anderen Bereichen abweichende Zuständigkeit.

Die Führungsaufsicht hat Straffälligen mit ungünstiger Sozialprognose nach verbüßter Straftat oder dem Ende der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt Lebenshilfe für den Übergang in die Freiheit zu geben und die Entlassenen zu überwachen.

Vorrangige Aufgabe der Führungsaufsichtsstelle ist es, durch eine effektive Betreuung und Kontrolle von Führungsaufsichtsprobanden die Gefahr erneuter Straffälligkeit dauerhaft zu reduzieren und dadurch die Sicherheit und den Schutz der Bevölkerung zu verbessern. Die Führungsaufsicht hat dabei eine Doppelfunktion: Sie soll dem Täter eine besonders intensive, über das Einwirkungsinstrumentarium bei einer Strafaussetzung zur Bewährung hinausgehende Lebenshilfe gewähren (sog. Stützungs- oder Betreuungsfunktion). Gleichzeitig soll sie auch eine strenge Überwachung zum Schutz der Allgemeinheit garantieren (sog. Überwachungs- und Sicherungsfunktion). Beide Funktionen ergänzen sich und dienen der Verhinderung von Rückfällen.

Die erforderliche Professionalität und Einheitlichkeit des Handelns in der Führungsaufsicht muss erreicht und nachhaltig gesichert werden. Aus diesem Grunde ist die organisatorische Zusammenführung der bestehenden vier Aufsichtsstellen zu einer für das ganze Land Mecklenburg-Vorpommern zuständigen zentralen Führungsaufsichtsstelle geplant.

- Forensische Ambulanz

Mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 13.04.2007 ist eine umfassendere nachsorgende Betreuung von Tätern, die nach der Entlassung unter Führungsaufsicht stehen, gesetzlich verankert worden. In diesem Zusammenhang sind zusätzlich in den Weisungskatalog für die Ausgestaltung der Führungsaufsicht die Vorstellung bei einer Forensischen Ambulanz (§ 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB) und eine sog. Therapieweisung (§ 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB) aufgenommen worden.

Aufgrund der dargestellten bundesgesetzlichen Änderungen ist im Geschäftsbereich des Justizministeriums eine Forensische Ambulanz eingerichtet worden. Dabei handelt es sich um eine ambulante Einrichtung, in der unter Führungsaufsicht stehende Gewalt- und Sexualstraffällige nach der Entlassung aus dem Strafvollzug psychotherapeutisch betreut und behandelt werden. In der Forensischen Ambulanz sind derzeit zwei Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen beschäftigt.

Am 31. Dezember 2009 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 4.883 Bewährungsaufsichten geführt. Gleichfalls wurden zum Stichtag 600 Führungsaufsichten bearbeitet. Entgegen dem in den letzten Jahren zu verzeichnenden kontinuierlich sinkenden Trend bei den Inhaftiertenzahlen und den Bewährungshilfefällen ist die Zahl der unter Führungsaufsicht gestellten Probanden im Vergleich zum Vorjahr um über 15 % angestiegen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten erweiterten gesetzlichen Möglichkeiten ist davon auszugehen, dass sich trotz des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs die Fallzahlen, insbesondere im Bereich der Führungsaufsicht, auf hohem Niveau stabilisieren werden. Aus heutiger Sicht sind daher infolge der gesetzlichen Neuregelung mittelfristig keine wesentlichen Wechselwirkungen mit der demografischen Entwicklung zu erwarten (§ 7 Absatz 2 Nummer 4 GGO II).

Führungsaufsicht tritt - von Ausnahmen abgesehen - kraft Gesetzes (§ 68f StGB) nur ein, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Sexualdelikts vollständig vollstreckt worden ist. Führungsaufsicht tritt folglich in erster Linie bei Straffälligen ein, denen im Vollzug keine günstige Legalprognose gestellt werden konnte, so dass das Gericht eine vorzeitige Entlassung unter Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung abgelehnt hat.

Nach der gesetzlichen Ausgestaltung (§§ 68a ff. StGB) obliegt der Führungsaufsichtsstelle primär die Überwachung der Lebensführung der unter Führungsaufsicht stehenden Straffälligen. Dabei spielt die Auswahl, Abänderung und ständige Aktualisierung von Weisungen eine herausragende Rolle. In engem Zusammenwirken mit den beteiligten Stellen (insbesondere Strafvollstreckungskammern, Staatsanwaltschaften, Bewährungshilfe, Justizvollzugseinrichtungen, Einrichtungen des Maßregelvollzuges, Forensische Ambulanz, Polizeidienststellen) sollen gefährliche, insbesondere strafrechtlich relevante sowie negative soziale Entwicklungen frühzeitig erkannt und ihnen konsequent entgegengewirkt werden. Konkrete, mit den Sozialen Diensten abgestimmte Maßnahmen müssen rückfallgefährdete Probanden in ein engmaschiges Betreuungs- und Kontrollsystem einbinden.

Bei den in Mecklenburg-Vorpommern am vorbezeichneten Stichtag unter Führungsaufsicht gestellten Probanden handelt es sich zudem in über 80 Prozent der Fälle um Straffällige, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts verurteilt worden sind. Auffällig ist dabei insbesondere der hohe Anteil von nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten, die wegen einer Straftat gegen das Leben (53 Fälle) oder einem Sexualdelikt (97 Fälle) unter Führungsaufsicht standen.

Die Vollzugsstatistik zeigt zudem, dass der Anteil der Probanden, die nach einer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug unter Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht gestellt worden sind, über 40 Prozent beträgt.

Die vorstehend dargestellten Fakten sind Beleg dafür, dass es sich bei der unter Bewährungs- und insbesondere der unter Führungsaufsicht gestellten Klientel zu einem nicht geringen Teil um strafrechtlich vorbelastete, hafterfahrene und rückfallgefährdete Straffällige handelt. Diese bedürfen nach ihrer Entlassung aus der Haft unter Fachaufsicht des Gerichts für einen angemessenen Zeitraum der besonderen Unterstützung und Aufsicht durch die staatlichen Institutionen, namentlich der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Führungsaufsichtsstelle sowie der Forensischen Ambulanz. Soll diese Aufgabe in für die Betroffenen merklicher Weise und in der Sache wirkungsvoll wahrgenommen werden, bedarf es einer aufgaben- und praxisgerecht strukturierten Verwaltungseinheit. Diesen Erfordernissen wird die Organisationsform eines Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit gerecht, welches mit diesem Gesetz eingerichtet werden soll.

Der Gesetzentwurf verfolgt im Interesse einer effizienteren Gestaltung der staatlichen ambulanten Straffälligenarbeit zum einen das Ziel, die Aufgaben der Führungsaufsicht in einer Führungsaufsichtsstelle zu konzentrieren, und zum anderen die - zukünftig zentrale - Führungsaufsichtsstelle mit den Sozialen Diensten der Justiz sowie der forensischen Ambulanz zu einer leistungsstarken Organisationseinheit der ambulanten Straffälligenarbeit zusammenzuführen. Dadurch soll das Zusammenwirken der drei Bereiche auf der Grundlage spezifischer Kooperationsstandards intensiviert werden. Informationsverluste werden verringert und die Kontrolldichte gegenüber den Probanden erhöht.

Die Vereinigung der drei tragenden Säulen ambulanter Straffälligenarbeit unter dem Dach einer Behörde bedeutet bereits strukturell eine Bündelung der fachlichen Kompetenz. Bereichsspezifische Maßnahmen und Konzepte können angesichts schlanker Hierarchien in den jeweils anderen Bereichen ohne Reibungsverluste schnell und zielgerichtet nutzbar gemacht werden. Der Transfer fachlich-inhaltlicher Erkenntnisse zwischen den drei Bereichen und die Vereinheitlichung von Herangehensweisen ist gewährleistet. Damit wird insgesamt eine Steigerung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität erreicht.

Im Ergebnis trägt das Gesetzesvorhaben dem Sicherheits- und Schutzbedürfnis der Bevölkerung in besonderem Maße Rechnung, indem es einen entscheidenden Beitrag zur Verhinderung von Rückfalltaten leistet.

Die zu bewältigenden Herausforderungen bestehen nicht nur in der quantitativen Zunahme problematischer Probanden in der Bewährungs- und Führungsaufsicht. Um nachhaltige Einstellungs- und Verhaltenskorrekturen bei der Klientel zu bewirken, bedarf es vielmehr der qualitativen Gestaltung der fachlichen Handlungsvollzüge. Es gilt das Zusammenwirken von unterschiedlichen Handlungselementen im Sinne einer „funktionalen Differenzierung als sich ergänzende Aufgabenteilung zu organisieren“ (vgl. Ostendorf, in: Nomos-Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2010, § 68a Rdn. 8).

Dabei sind insbesondere erhöhte Anforderungen an die Tätigkeit der Aufsichtsstelle zu stellen. Für ein effizientes Zusammenwirken der beteiligten Funktionsbereiche (zentralisierte Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe und Forensische Ambulanz) ist es unverzichtbar, dass diese ihr Tätigkeitsfeld quantitativ und qualitativ erweitern. Um die überwachenden und koordinierenden Aufgaben erfüllen zu können, ist eine angemessene personelle Ausstattung der Aufsichtsstelle Grundvoraussetzung für deren erfolgreiches Agieren.

Der Gesetzentwurf folgt dem landesorganisationsrechtlichen Leitgedanken der gebündelten Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, indem die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz, den Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten und der Forensischen Ambulanz in einem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit (LaStar) gebündelt und einer effizienten Aufgabenerfüllung „aus einer Hand“ zugeführt werden.

Unter Beachtung des Grundsatzes der „Einheit der Verwaltung“ sprechen für die Einrichtung des (neuen) Landesamtes folgende Erwägungen:

- Die Konzentration der gesamten ambulanten staatlichen Straffälligenarbeit in einer Behörde fördert die Erfüllung der den einzelnen Verwaltungseinheiten gesetzlich zugewiesenen Aufgaben durch eine strukturell-organisatorisch enge Verzahnung.
- Die Zusammenfassung in einem Landesamt vermindert Informationsverluste an den Schnittstellen zwischen den drei Säulen der ambulanten Straffälligenarbeit und garantiert die Bearbeitung der vielfältigen und zum Teil problematischen Fälle der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht nach landesweit einheitlichen Standards.

- Die einheitlich strukturierte Arbeitsweise einer Behörde gewährleistet zudem, dass trotz steigender Zahl von besonders gefährlichen Gewalt- und Sexualstraffälligen in der Bewährungs- und Führungsaufsicht die Aufgaben sachgerecht mit den vorhandenen Fachkräften bewältigt werden können. Lediglich für die in einer eigenständigen Behörde anfallenden internen Verwaltungsaufgaben wäre bei objektivem Bedarf in angemessenem Umfang im Rahmen der Haushaltsmittel personelle Verstärkung vorzusehen.
- Mit dem Landesamt steht für alle anderen in der Strafrechtspflege tätigen Institutionen ein entscheidungskompetenter und leistungsstarker Ansprechpartner zur Verfügung, der zudem zeitnahes Handeln sichert.
- Im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung ist das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit für jeden Dritten - einschließlich der interessierten Öffentlichkeit - als die für diesen Bereich zuständige Behörde eindeutig erkennbar.
- Durch die Einrichtung einer landesweit zuständigen Behörde wird auch nach Außen in besonderer Weise die Bedeutung herausgestellt, die die Landesregierung dieser (Justiz-) Aufgabe beimisst.
- Die Einrichtung eines Landesamtes stellt eine an den fachlich-inhaltlichen Aufgabenstellungen ausgerichtete, innovative und bundesweit richtungweisende strukturelle Konzentration der drei Säulen ambulanter Straffälligenarbeit dar.

Mit der Zusammenführung der Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz, der Forensischen Ambulanz und der Führungsaufsichtsstelle innerhalb einer oberen Landesbehörde wird das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit („InStar“) weiterentwickelt und in organisatorisch-struktureller Hinsicht vollendet. Damit nimmt Mecklenburg-Vorpommern eine Vorreiterstellung in der kriminalpolitischen Reformdebatte ein. Der überwiegende Teil der Bundesländer hat entweder die traditionelle Ressortierung der Bewährungs- und Gerichtshilfe bei den Landgerichten beibehalten oder die Sozialen Dienste der Justiz / Justizsozialarbeit bei ihren Oberlandesgerichten konzentriert. Die Anbindung der Führungsaufsichtsstellen in den anderen Bundesländern stellt sich noch uneinheitlicher dar.

Die Zusammenführung ambulanter justizieller Straffälligenarbeit in einer Behörde schafft deutlich verbesserte Rahmenbedingungen für die Reintegration von Straffälligen in die Gesellschaft, den Schutz der Bevölkerung vor Wiederholungstaten und erhöht damit die Sicherheit der Allgemeinheit.

Der berechtigten Kritik, die Führungsaufsichtsstelle werde oft nur als aktenführende Stelle tätig und komme über eine reine Verwaltungsexistenz kaum hinaus (vgl. Fischer, StGB, 56. Aufl., 2009, § 68 a, Rdn. 4; Frehsee/Ostendorf, in: Nomos-Kommentar zum StGB, 2. Aufl., 2010, § 68 a, Rdn. 10; Dessecker, BewH 2007, 276, 277), wird mit der Schaffung eines Landesamtes der Boden entzogen. Als Teil des Landesamtes wird ihr ein Tätigkeitsfeld eröffnet, das es ermöglicht, „konzentriert“ und punktgenau zu arbeiten.

Die Errichtung von Landesämtern erfolgt in der Regel in Form einer oberen Landesbehörde, die eine gewisse Mindestausstattung im Personalbestand aufzuweisen hat. Dies ist bei der Schaffung des neuen Landesamtes gewährleistet. Ausweislich der Stellenübersicht für 2010 sind bei den Sozialen Diensten der Justiz 104 Stellen aufgeführt. Mit den vier im Doppelhaushalt 2010/2011 vorgesehenen Stellen für die zentrale Führungsaufsichtsstelle und den zwei in der forensische Ambulanz tätigen Psychologinnen/Psychologen wird für das Landesamt eine Personalstärke von 110 Stellen erreicht. Damit ist derzeit ein ausreichender Personalbestand gegeben, der auch Vertretungsfälle abdecken kann.

Aufgabe der Justiz ist es nicht nur, für einen angemessenen Schuldausgleich zu sorgen. Sie hat vielmehr auch präventive Funktionen. Die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern muss sich daran messen lassen, inwieweit sie dieser Aufgabe gerecht wird, die allein mit juristischen Mitteln nicht zu bewältigen ist.

Der Schutz der Bevölkerung vor besonders gefährlichen Straffälligen gebietet es, erkannte Mängel der bisherigen Organisation abzustellen und Optimierungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zielgerichtet wahrzunehmen. Die verfassungsgemäße Ordnung des Grundgesetzes verpflichtet die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung von Schuld oder Unschuld, sondern auch dazu, sich bereits im Vorfeld schützend vor mögliche neue Opfer von Straftaten zu stellen und deren Belange durch optimierte Rückfallprävention Rechnung zu tragen.

Die Intensität der Führungsaufsicht muss sich daher im Einzelfall an einer sorgfältigen Risikoeinschätzung orientieren. Weisungen müssen auf die individuellen Kontroll- und Behandlungsbedürfnisse der/des Verurteilten hin ausgerichtet sein und gleichzeitig das in den jeweiligen Regionen bestehende Behandlungsangebot in Betracht ziehen. All dies wird durch eine zentrale Steuerung seitens eines Landesamtes ermöglicht.

Die Struktur eines Landesamtes ist danach besonders geeignet, die Zielvorgaben der Regierung aus ihrem Koalitionsvertrag zu erfüllen.

Als Sitz des Landesamtes ist Rostock vorgesehen. Rostock ist unter mehreren Gesichtspunkten ein günstiger Standort für die Errichtung des Landesamtes. Zum einen spricht für diesen die verkehrsgünstige Erreichbarkeit, und zwar sowohl mit dem Kraftfahrzeug als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Zum anderen weisen Rostock und sein Umland die höchste Bevölkerungsdichte im Land auf. Daher wohnt in dieser Region auch ein besonders hoher Anteil der Probanden der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht. Diese Probanden werden von den Bewährungshelferinnen/Bewährungshelfern des Geschäftsbereichs Rostock betreut, dessen Bedienstete möglichst gemeinsam mit den weiteren Bediensteten des Landesamtes in einem Gebäudekomplex untergebracht werden sollen.

Hinzu kommt, dass von den ca. 950 Strafgefangenen im Erwachsenenvollzug, die potentiell als Probanden der Bewährungs- oder Führungsaufsicht in Betracht kommen, aufgrund der Vollstreckungszuständigkeit ca. 750 Gefangene ihre Strafe in den Justizvollzugsanstalten Bützow und Waldeck verbüßen. Sowohl diese beiden Anstalten als auch die Justizvollzugsanstalt Stralsund sowie die Forensischen Kliniken in Rostock und Stralsund sind vom Sitz des geplanten Landesamtes aus zeitlich gut erreichbar.

Letztlich spricht auch die räumliche Nähe zur Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Rostock für diesen Standort. Diese Strafvollstreckungskammer, mit der die künftig in das Landesamt integrierte zentrale Führungsaufsichtsstelle eng zusammenarbeiten wird, ist sowohl für die unter Führungsaufsicht gestellten entlassenen Strafgefangenen aus den Justizvollzugsanstalten Bützow und Waldeck als auch für die aus der Forensischen Klinik Rostock entlassenen Patienten zuständig. Die aus diesen drei Einrichtungen Entlassenen bilden den größten Anteil der unter Führungsaufsicht stehenden Probanden.

Mit der Errichtung des LaStar erfolgt keine generelle Zentralisierung der Sozialen Dienste am Standort Rostock. Die bisherigen Geschäftsbereiche Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund mit den Außenstellen in Wismar, Ludwigslust, Torgelow, Waren, Güstrow und Greifswald bleiben erhalten (100 Stellen gesamt, davon in Rostock 20 Stellen).

II. Kosten und wirtschaftliche Folgen (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 GGO II)

Die Stellen für die zunächst in Aussicht genommene Zentrale Führungsaufsichtsstelle sind im Doppelhaushalt 2010/2011 im Kapitel 0905 bereits eingestellt. Im Titel 422.01 ist eine A 16-Stelle für die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Führungsaufsichtsstelle vorgesehen. Die Stelle darf ebenfalls mit einer Richterin/Staatsanwältin oder einem Richter/Staatsanwalt der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden. Weitere zwei Stellen im gehobenen Dienst und eine Stelle im mittleren Dienst sind vorhanden. Sämtliche Stellen wurden durch Deckung bzw. Übertragung im Einzelplan geschaffen.

Für die Forensische Ambulanz sind zwei Stellen E 14, kw 31. Dezember 2012, im Haushalt eingestellt.

Diese Stellen gehen - ebenso wie die vorhandenen Stellen der Sozialen Dienste der Justiz - mit der Aufgabenübertragung auf das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit über.

Die Ausgaben für die Anmietung und Bewirtschaftung der für die Bediensteten der Zentralen Führungsaufsicht und der Forensischen Ambulanz in Rostock erforderlichen Räumlichkeiten sind ebenfalls bereits in den Haushalt 2010/2011 eingestellt.

Durch die Verlagerung der bisherigen Geschäftsführung der Sozialen Dienste der Justiz von Schwerin nach Rostock entstehen keine zusätzlichen Miet- und Bewirtschaftungskosten. Anstelle der bisher in Schwerin angemieteten Räumlichkeiten werden in Rostock Räumlichkeiten zu vergleichbaren finanziellen Konditionen bereitgestellt.

Im Vergleich zur bisherigen Praxis werden künftig Bedienstete des Landesamtes auch im häuslichen Umfeld der Probanden verstärkt Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten wahrzunehmen. Schwerpunktmäßig wird diese Außentätigkeit von zwei Bediensteten der in das Landesamt integrierten zentralen Führungsaufsichtsstelle durchzuführen sein. Dadurch fallen zusätzliche Reisekosten in noch nicht quantifizierbarer Höhe an. Diese Kosten werden im Rahmen der Ansätze des Einzelplans 09 gedeckt.

Die sächliche Ausstattung des Landesamtes ist aus den vorhandenen Beständen des Justizressorts sichergestellt.

III. Gesetzgebungskompetenz (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 GGO II)

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes folgt aus Artikel 70 des Grundgesetzes. Das Gesetz sieht keine über höherrangiges Recht hinausgehenden Anforderungen vor und weicht nicht von Bundesrecht ab.

IV. Geltungsdauer (§ 6 Absatz 1 Nummer 5 GGO II)

Da das Gesetz den organisationsrechtlichen Rahmen einer Daueraufgabe regelt, liegen besondere wichtige Gründe vor, die es nach § 3 Absatz 6 Nummer 1 GGO II zulassen, eine unbefristete Geltungsdauer vorzusehen. Davon unabhängig ist gemäß § 3 Absatz 6 Nr. 3 GGO II spätestens nach fünf Jahren vom Justizministerium die Notwendigkeit der Weitergeltung zu prüfen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit der Vorschrift wird das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit aus den bisherigen vier bei den Landgerichten angesiedelten Führungsaufsichtsstellen, den Sozialen Diensten der Justiz mit den Fachbereichen Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht sowie der Forensischen Ambulanz geschaffen.

Die Errichtung des Landesamtes dient dem Interesse an einer effektiven Bündelung der Aufgabenwahrnehmung und bleibt alternativlos. Dennoch sind in besonderem Maße auch andere Lösungsmöglichkeiten in die Überlegungen einbezogen worden, wobei sämtliche in Erwägung zu ziehenden Varianten im Ergebnis nicht geeignet sind, auch nur eine zumindest gleichwertige Alternative darzustellen.

Im Einzelnen:

- a) Einrichtung eines Landesbetriebs im Sinne des § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

Die Organisation als Landesbetrieb ist angesichts der zu übertragenden hoheitlichen Aufgaben rechtlich nicht möglich. Denn nach der gesetzgeberischen Konzeption ist die Tätigkeit eines Landesbetriebs erwerbswirtschaftlich ausgerichtet.

- b) Einrichtung eines Regiebetriebs im Sinne des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG M-V)

Die organisatorische Ausgestaltung als nicht selbständiger Bestandteil des Justizministeriums in Form eines sogenannten Regiebetriebes kommt nach § 5 Absatz 3 LOG M-V ausschließlich zur „Erfüllung von daseinsvorsorgenden oder verwaltungsinternen Dienstleistungen“ in Betracht.

Bei den künftig dem Landesamt zugewiesenen Aufgaben handelt es sich jedoch um typisches nach außen gerichtetes Verwaltungshandeln, welches nicht der Daseinsvorsorge dient.

c) Anbindung bei anderen Justizbehörden

Die Eingliederung der neuen Organisationseinheit mit der gesamten von dieser künftig wahrzunehmenden Aufgabenfülle ambulanter Straffälligenarbeit in eine Behörde des nachgeordneten Bereichs wäre in jedem Fall ein Rückschritt.

- Anbindung bei einem Gericht

Der mit der Herauslösung der Sozialen Dienste der Justiz aus der Struktur der Landgerichte im Jahre 2005 erreichte Qualitätssprung würde durch deren (erneute) Anbindung bei einem Gericht nicht gesichert. Bereits überwundene Hierarchieebenen würden wieder eingezogen und die Konzentration der Dienst- und Fachaufsicht über die stationäre und ambulante Straffälligenarbeit in einer Abteilung des Justizministeriums verlöre ihre praxisbewährte Stringenz.

- Anbindung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Vordergründig würde für eine Anbindung bei der Generalstaatsanwaltschaft zwar sprechen, dass eine gewisse Nähe zu den nachgeordneten Vollstreckungsbehörden bestünde. Die gewünschte engere Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt käme aber nicht zustande. Das Tätigkeitsfeld der Sozialen Dienste der Justiz, mit den Methoden der Sozialarbeit Rückfallrisiken zu minimieren, weist kaum Bezugspunkte zu der bisherigen Funktion des Generalstaatsanwalts im Rahmen der Strafrechtspflege auf. Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem betroffenen Personenkreis ist ein gewisser Abstand zur Institution „Staatsanwaltschaft“ angezeigt.

- Anbindung bei einer Justizvollzugsanstalt

Ein zentraler Standort mit entsprechenden Räumlichkeiten ist nicht vorhanden. Eine Vermischung von ambulanten und stationären Maßnahmen ist aus fachlichen Gründen in jedem Fall zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Drittel der von der neuen Organisationseinheit betreuten Personen von Anfang an unter Bewährung stehen, also keine Bezüge zum Justizvollzug besitzen. Eine Anbindung bei einer unteren Landesbehörde wäre dem Umfang und der Bedeutung der übertragenen Aufgaben nicht angemessen.

d) Angliederung an ein bestehendes Landesamt

Eine organisatorische Anbindung an eine bereits existierende landesweit zuständige Behörde eines anderen Ressorts scheidet zum einen daran, dass gemäß Artikel 295 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) die Aufsichtsstellen (§ 68a StGB) zwingend zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung gehören müssen. Zum anderen zeigen die negativen Erfahrungen im Bereich der Anbindung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz, die letztlich zur Herauslösung aus der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Wiedereingliederung in das Innenministerium geführt haben, dass wesensfremde Materien und eine nicht homogene Bediensteten- und Aufgabenstruktur einer Angliederung widersprechen.

Zu § 2

Diese Vorschrift bestimmt die sachliche Zuständigkeit des Landesamtes.

In Absatz 1 wird geregelt, dass die gesetzlichen Aufgaben der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der Führungsaufsichtsstelle von dem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit wahrzunehmen sind. Gleichzeitig wird die auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) bereits im Land eingerichtete Forensische Ambulanz in das Landesamt integriert.

Der Hinweis auf § 4 dient der Klarstellung, dass die künftige Zuständigkeit des Landesamts nicht auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beschränkt ist.

Nach Absatz 2 kann das Justizministerium über die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben hinaus auch die Durchführung von Programmen zur Förderung der freiwilligen Straffälligenhilfe übertragen. Gedacht ist hier beispielsweise an die Förderung innovativer Projekte zur Unterstützung der Eingliederung Haftentlassener, die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung in freie, gemeinnützige Arbeit oder Maßnahmen zur Wiedergutmachung von Tatfolgen im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs. Die Förderprogramme können dabei sowohl aufgrund von Zuwendungsbescheiden als auch auf der Basis öffentlich-rechtlicher Verträge mit Trägern der freiwilligen Straffälligenhilfe durchgeführt werden. Die Übertragung von Aufgaben im Sinne des Absatz 2 bedarf nicht der Form einer Rechtsverordnung. Sie kann auch durch Erlass von Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Zu § 3

Die Vorschrift verdeutlicht gerichtliche Kompetenzen im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht im Verhältnis zu den Aufsichtskompetenzen des Justizministeriums.

Zu § 4

Entsprechend den Vorgaben in Artikel 57 der Landesverfassung konkretisiert die Vorschrift die Befugnisse der Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Die Rechtsverordnung, mit der der Sitz des Landesamtes und die Geschäftsbereiche bestimmt werden, soll zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Als Sitz des Landesamtes ist Rostock vorgesehen. Im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen in vier Geschäftsbereiche gegliederten Struktur der Sozialen Dienste der Justiz. In den Geschäftsbereichen bleiben die vorhandenen vier Hauptdienststellen, sechs Nebendienststellen und 31 zeitweilig genutzten Außensprechstellen erhalten. Geografisch werden die Geschäftsbereiche auch künftig den Landgerichtsbezirken entsprechen.

Satz 2 stellt klar, dass dem Landesamt weitere Aufgaben nur übertragen werden dürfen, wenn diese im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 aufgeführten Aufgaben stehen. Die Aufgabenübertragung muss dabei abweichend von § 2 Absatz 2 in Form einer Rechtsverordnung erfolgen.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Datum des Inkrafttretens am 1. Januar 2011 gewährleistet den Fortbestand einer Rechtsgrundlage für die Sozialen Dienste über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über den Aufbau und die Organisation der Sozialen Dienste der Justiz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2005 am 31. Dezember 2010 hinaus (AmtsBl. M-V S. 745). Das Gesetz ist nicht befristet, weil es den organisationsrechtlichen Rahmen einer staatlichen Daueraufgabe regelt (vgl. § 3 Absatz 6 Nummer 3 GGO II).